

cfr. Kramer p. 101.

Pardessus, Cours de droit commercial IV. Edit. T. 1. p. 268. Ainsi c'est avoir contrefait un ouvrage littéraire, que de le publier sans l'aveu de l'auteur, etc. quand même on y feroit des notes, des corrections et autres additions, fût-ce sous le nom de commentaire.

Ist also auch dem Verfasser solcher Notizen oder eines Commentars ein Eigenthumsrecht an denselben, da sie als ein eigenes Geistesproduct anzusehen sind, nicht abzuspochen, so hat er, es mögen deren viel oder wenig sein, doch nur das Recht, sie besonders abdrucken zu lassen, zur Herausgabe des Urtextes bedarf es jederzeit der Genehmigung des Autors oder derer, die von ihm causam haben.

cfr. Preuß. Landrecht. Thl. 1. T. 11. Abschn. 8. §. 10. 23. Kössig, Handbuch des Buchhandelsrechts. Leipzig 1804. §. 37. pag. 188.

Endlich glaubt sich Beklagter gegen den Vorwurf des unternommenen Nachdrucks Bl. 17 b mit der Behauptung schützen zu können, daß der Herausgabe der Döring'schen Sammlung eine ganz neue Idee zum Grunde liege, insofern er alle Goethe'sche Briefe in chronologischer Ordnung zusammengestellt, dadurch aber eine Uebersicht von dem Lebens- und Bildungsgange Goethe's und seiner Geistesrichtung in den verschiedenen Perioden seines Lebens geliefert habe, welche aus den bis jetzt erschienenen Sammlungen der Goethe'schen Briefe nicht zu erlangen sei. Es braucht nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß derselbe Grund den Dr. Döring auch berechtigt haben würde, sämtliche Goethe'sche Werke vom Beginn seiner schriftstellerischen Laufbahn an bis zu seinem Tode ebenfalls in chronologischer Ordnung herauszugeben, unstreitig würde sich dadurch noch ein weit klareres Bild seines Bildungsganges und seiner Geistesrichtung herausstellen; es genügt, zu bemerken, daß, sowie der Autor selbst kein Recht hat, in eine Sammlung seiner Werke einzelne derselben, welche er früher in Verlag gegeben, vor deren völligem Absatze ohne Zustimmung ihres Verlegers mit aufzunehmen, so dieses Recht eben so wenig einem Dritten zugestanden werden kann.

cfr. Preuß. Landrecht loc. cit. §. 1024.

Gräf, Versuch einer einteuchtenden Darstellung des Eigenthums u. des Schriftstellers und Verlegers. Ppzig. 1794. pag. 124 u. flg.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts. 4e Ausg. 1830. §. 204. Nr. 6. pag. 487.

Pardessus, lib. laud. T. 1. p. 180.

Kössig, in der angeführten Schrift c. 7. §. 23. p. 180.

Kramer, S. 91. 99.

Auch hier bedarf es daher nicht einer Erörterung der Frage, ob die Redaction der gedachten Briefe in chronologische Ordnung als ein Product geistiger Schöpfung betrachtet werden könne, ob es gleich nicht schwer fallen dürfte, solche mit guten Gründen verneinend zu beantworten. Sind demnach die von Beklagtem vorgebrachten Gründe nicht geeignet, ihn hinsichtlich derjenigen Briefe seiner Sammlung, welche bereits in einem andern Verlage erschienen sind, von dem Vorwurfe des Nachdrucks freizuspochen, und kann es nicht bezweifelt werden, daß auch die Sächs. Gesetzgebung mit den zu Widerlegung jener Gründe vorstehend aufgestellten Principien, wenn sich solche gleich in den verschiedenen, über Verlagsrecht und Nachdruck ergangenen Gesetzen

Rescript vom 13. Mai 1620.

Erl. der Landesgedr. v. 22. Juni 1661 Tit. von Justizsachen §. 81.

Mandat v. 27. Febr. 1686.

Mandat, den Buchhandel betr. vom 18. Decbr. 1773.

Rescript vom 25. Mai 1781.

Reser. vom 4. Juli 1798.

Mandat vom 10. August 1812 §. IV.

Mandat vom 10. August 1831.

darüber nicht allenthalben speciell ausspricht, vollkommen übereinstimme, da der Geist und die Tendenz aller dieser Gesetze

dahin gerichtet ist, den im rechtlichen Besitze des Verlagsrechts sich befindenden Verleger gegen die Nachtheile zu verwahren, die ihm durch die von Dritten unternommene Vervielfältigung seiner Verlagswerke erwachsen würden, hat demnach seinem Antrage auf gänzliche Abweisung der wider ihn erhobenen Klage keineswegs entsprochen werden können, so ist auch nicht allen den Gründen beizupflichten gewesen, aus welchen er mindestens Abweisung von der Instanz fordern zu können geglaubt hat. Wenn er nämlich Bl. 13 b die Beweisfähigkeit der Bl. 6 beigebrachten Urkunde sub B. deshalb bezweifelt, weil der Notar, der solche ausgestellt hat, nicht berechtigt gewesen sei, die Qualität der Personen, welche die Urkunde unterzeichnet haben, als Erben Johann Caspar Lavater's zu bezeugen, so scheint er die beschränkte Wirksamkeit, welche unsere Landesgesetze den diesseitigen Notaren einräumen, irthümlich auf die Notare des Cantons Zürich übertragen, dabei aber auch übersehen zu haben, daß, wie die Umschrift des Siegels Bl. 6 b unzweideutig zu erkennen giebt, der Notar Escher, welcher jenes Zeugniß ausgestellt hat, solches nicht in Folge einer bei jedem Notar vorauszusetzenden Ermächtigung zur Ausübung gewisser Zweige der extrajudiciellen Praxis, sondern als wirklicher Beamter der Stadt Zürich, mithin als obrigkeitliche Behörde bewirkt habe, und daß kein Grund vorliegt, jenem Zeugnisse den Glauben zu versagen, auf welchen alle öffentliche Urkunden gesetzlichen Anspruch haben. Was hiernächst den gerügten Mangel eines Nachweises über den von Seiten der Lavater'schen Erben bewirkten Erbschaftsantritt anlangt, so bedarf es nur der Bemerkung, daß solcher auch factisch geschehen kann, nach der vorliegenden Urkunde B. aber als geschehen präsumirt werden muß, weil die Lavater'schen Erben ein — mindestens nach ihrem Dafürhalten — im Nachlasse begriffenes Recht anderweit veräußert haben, was sie nicht konnten, wenn sie nicht Johann Caspar Lavater's Erben geworden wären. Der weitere Einwand, welchen Beklagter Bl. 14 aus dem Umstande hergenommen hat, daß nicht die gedachten Erben, sondern Heinrich Hirzel als Herausgeber der im Verlage der Kläger erschienenen Briefe Goethe's an Lavater auf dem Titel bezeichnet sei, und daher Kläger mit dem Herausgeber Hirzel, nicht mit den Lavater'schen Erben, contrahirt hätten, erhält gerade durch die Stelle des Vorwortes, welche er für sich anzieht, seine Erledigung, denn sie weist ganz unverkennbar darauf hin, daß Hirzel nur im Auftrage der Lavater'schen Erben jene Briefe herausgegeben, und daher nicht vermöge eigenen, von Jenen erworbenen Rechtes gehandelt hat.

(Schluß folgt.)

### M i s c e l l e .

In London erschien im Januar d. J.:

A proposed new Law of Copyright, of the highest importance to authors and the inhabitants of Great Britain and Ireland. In a letter to Mr. Sergeant Talfourd. 8. 1s.

Observations on the law of Copyright; in reference to the Bill introduced into the House of Commons by Mr. Sergeant Talfourd, in which it is attempted to prove that the provisions of that bill are opposed to the principles of English law; that authors require no additional protection; and that such a bill would inflict a heavy blow on literature, and prove a great discouragement to its diffusion in this country. 2s.

In Paris erschien:

Société des Typographes. Prospectus. 8.  $\frac{1}{4}$  Bogen. (Es werden 3000 Actien zu 100 Fr. ausgegeben.)

Verantwortlicher Redacteur: C. F. Dörffling.